



Geo-Verband
Deutschland e.V.

Satzung

des Geo-Verbandes Deutschland e. V.

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND ZWECK

§ 1

- a. Schutzverbände von geografischen Angaben (g.g.A.) und Ursprungsangaben (g.U.) nach Verordnung (EG) Nr. 510/2006 sowie Unternehmen, die Lebensmittel mit der g.g.A. oder g.U. kennzeichnen, bilden einen Verband unter dem Namen „Geo-Verband Deutschland e. V.“.
- b. Der Verband hat seinen Sitz in Nürnberg.
- c. Die Geschäftsstelle ist Dr.-Kurt-Schumacher-Str. 23, 90402 Nürnberg.
- d. Gerichtsstand ist Nürnberg.
- e. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verband hat die Aufgabe, alle gemeinsamen Belange der in ihm zusammengeschlossenen Schutzverbände und Unternehmen zu wahren und bestmöglich durch folgende Maßnahmen zu fördern:

- a. Er setzt sich dafür ein, dass die beiden Schutzsysteme g.g.A. und g.U. nebeneinander bestehen bleiben und wirkt allen Bestrebungen entgegen, die eine geografische Herkunftsbindung der Zutaten der g.g.A. über den in der Spezifikation festgelegten Umfang hinaus bedeuten würden;
- b. er bündelt die gemeinsamen Interessen aller Inhaber von geografischen Angaben (g.g.A.) und Ursprungsangaben (g.U.) und vertritt diese nach außen, insbesondere gegenüber den Landesregierungen, der Bundesregierung, der Europäischen Union und den Fachbehörden;
- c. er wirkt bei der gesetzgeberischen Umsetzung der VO (EG) Nr. 510/2006 in Bundes- und Länderrecht beratend mit und wahrt hierbei die Interessen der Mitglieder;
- d. er beantragt Fördermittel insbesondere bei der Europäischen Kommission, die für die Vermarktung und den Schutz der g.g.A./g.U. gewährt werden;
- e. er betreut Werbekampagnen, für die Fördergelder nach Ziffer d. zur Verfügung gestellt wurden;
- f. er führt mit geeigneten Mitteln wie Messebeteiligungen, Homepage, Rundbrief etc. eine effiziente Öffentlichkeitsarbeit durch, um die g.g.A./g.U. der Mitglieder bekannt zu machen;
- g. er arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Schutzverbänden und Zusammenschlüssen von Schutzverbänden auch im Ausland sowie mit staatlichen Organisationen zusammen. Er beteiligt sich an Initiativen anderer Organisationen zum Schutz von geografischen Angaben;
- h. er leitet Informationen zu missbräuchlichen Verwendungen von Geo-Bezeichnungen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiter und richtet hierzu ggf. für seine Mitglieder ein fachkundig geleitetes Abmahnverfahren ein;
- i. er berät Mitglieder bei der Registrierung nach VO (EG) Nr. 510/2006 und fördert ihr Anliegen;



Geo-Verband
Deutschland e.V.

- j. er vermittelt für *g* und *h* entsprechenden fachkundigen anwaltlichen Beistand;
- k. er stellt bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Mitgliedschaft eine Schlichtungsstelle zur Verfügung.

§ 3

Der Verband enthält sich jeder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Betätigung. Er dient lediglich dem allgemeinen Interesse der Schutzverbände und Unternehmen nach §1.

MITGLIEDSCHAFT

§ 4

- a. Mitglied werden können Schutzverbände von in Deutschland eingetragenen geografischen Angaben (g.g.A.) und Ursprungsangaben (g.U.) nach Verordnung (EG) Nr. 510/2006 sowie Unternehmen, welche solche Lebensmittel im geografischen Gebiet herstellen und mit der geografischen Angabe bzw. der Ursprungsangabe kennzeichnen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- b. Außerordentliches Mitglied können Schutzverbände und Unternehmen von im Eintragungsverfahren befindlichen g.g.A. und g.U.. Außerordentliches Mitglied können ferner natürliche und juristische Personen, insbesondere aus der Lebensmittelbranche oder von Erzeuger/Herstellerseite werden, die die Interessen vorgenannter Schutzverbände und Unternehmen besonders fördern und sich für ihre Belange einsetzen. Die Gründungsmitglieder gelten als ordentliche Mitglieder.
- c. Die Vorschriften dieser Satzung gelten für außerordentliche Mitglieder mit folgenden Maßgaben:
 - aa) Sie haben in der Mitgliederversammlung keine Stimme;
 - bb) sie haben keinen Anspruch auf eine Mitgliedschaft im Vorstand, können jedoch auf Beschluss des Vorstandes an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen;
 - cc) sie können nicht die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.

§ 5

- a. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
- b. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes kann binnen 6 Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6

- a. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung, Beratung und Beistand von Seiten des Verbandes im Rahmen des Zwecks und der Aufgaben des Verbandes.
- b. Die Mitglieder sind an die Entschlüsse des Verbandes gebunden. Erhebt ein Mitglied gegen eine Entschlüsselung Einspruch, so kann es verlangen, dass seine Stellungnahme unverzüglich bekannt gegeben wird. Es hat sodann das Recht, seinen Standpunkt selbst zu vertreten.
- c. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.



Geo-Verband
Deutschland e.V.

§ 7

- a. Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss spätestens sechs Monate zum Halbjahr auf schriftlichem oder elektronischem Weg an die Geschäftsführung abgesandt werden.
- b. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder das Ansehen des Verbandes gröblich schädigt.
- c. Binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses kann das Mitglied auf schriftlichem oder elektronischem Weg Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 8

Ein Mitglied, das aus dem Verband austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch am Vermögen des Verbandes.

§ 9

Die Kosten des Verbandes werden durch Beiträge der Mitglieder gedeckt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

ORGANE DES VERBANDES

§ 10

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

A DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 11

- a. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern oder ihren Vertretern.
- b. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich oder durch ihre Vertreter aus. Vertretung auf Grund einfacher schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
- c. Die Anzahl der Stimmen jedes Mitgliedes ist wie folgt:

Schutzverbände und Gründungsmitglieder: 3 Stimmen,

Unternehmen: 1 Stimme,

bei einem Umsatz mit den vom Mitglied selbst produzierten g.g.A./g.U.-Produkten mit mehr als 10 Mio EUR: 3 Stimmen. Maßgebend ist der Umsatz am 30.6. des abgelaufenen Geschäftsjahres. Er ist von den Mitgliedern der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich mitzuteilen.

§ 12

- a. Die Mitgliederversammlung ist zuständig
 - aa) für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,



Geo-Verband
Deutschland e.V.

- bb) für die Wahl des Vorsitzenden, von 1 Stellvertreter und des Schatzmeisters; soweit sie dem Vorstand angehören, scheiden sie durch ihre Wahl nicht aus ihm aus,
- cc) für die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Beitragsordnung und die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, sowie die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder
- dd) für die Entlastung der in § 10 Ziffer 2 und 3 genannten Organe,
- ee) für die Änderung der Satzung,
- ff) für die Auflösung des Verbandes,
- gg) für die sonstigen in dieser Satzung ihr zugewiesenen Aufgaben.

- b. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen.
- c. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks schriftlich bei der Geschäftsführung beantragt.

B DER VORSTAND

§ 13

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorsitzenden, einem geschäftsführenden stellvertretenden Vorsitzenden und 2 weiteren stellvertretenden Vorständen. Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei Vertretern verschiedener Schutzverbände, 1 Vertreter von Unternehmen und einem weiteren ordentlichen Mitglied.

§ 14

- a. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand beschließt insbesondere über die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Auf Veranlassung des Vorsitzenden können auch Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Vorstandsmitglieder können für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Geschäftsmäßige Vorstandsmitglieder erhalten eine Vergütung, nicht jedoch für die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen am Ort des Verbandssitzes.
- b. Der Vorstand hat das Recht, die Bearbeitung ihm wesentlich erscheinender Aufgaben zu veranlassen. Er kann für bestimmte Aufgaben ständige und nicht ständige Ausschüsse einsetzen und ihre Zusammensetzung regeln.
- c. Der Vorstand hat die Arbeiten der Ausschüsse mit den allgemeinen Zielen des Verbandes in Einklang zu halten.
- d. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB bleibt das entsprechende Gremium bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschlussfähig.

§ 15

- a. Der Vorstandsvorsitzende wird für drei Geschäftsjahre gewählt.
- b. Die Wahlen der weiteren Stellvertreter und des Schatzmeisters gelten auf die Dauer von drei Geschäftsjahren, die Zuwahlen und Nachwahlen für den Rest der Amtszeit.



Geo-Verband
Deutschland e.V.

- c. Die 3-jährige Amtszeit des Vorstands endet erst mit der Wahl des neuen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Scheidet der Vorstandsvorsitzende durch Tod oder Rücktritt aus seinem Amt aus, so wählt eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die von einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden einberufen ist, einen neuen Vorstandsvorsitzenden.

§ 16

- a. Der Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ein.
- b. In diesen Versammlungen führt der Vorstandsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der geschäftsführende Vorstand oder bei dessen Verhinderung ein anderer Stellvertreter den Vorsitz.

§ 17

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und 3 weitere Stellvertreter. Der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich; jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Dem Vorstandsvorsitzenden zusammen mit einem Stellvertreter obliegt die Beschlussfassung über Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie Wirkung gegenüber Dritten haben.

C DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 18

- a. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes wird eine Geschäftsführung unter Leitung eines Geschäftsführers eingerichtet. Der Geschäftsführer hat hinsichtlich der ihm zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht i. S. des § 30 BGB.
- b. Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden von dem Vorstand berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERSAMMLUNGEN DER ORGANE

§ 19

Einladungen zu Versammlungen müssen spätestens 14 Tage zuvor zur Post gegeben oder auf elektronischem Wege abgesandt werden. In besonderen, vom Vorsitzenden für dringend erachteten Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung mitgeteilt sind, und über Anträge, die nicht spätestens sieben Tage vor dem Tag der Versammlung der Geschäftsführung schriftlich zugegangen sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn sich die Versammlung einstimmig damit einverstanden erklärt.

§ 20

- a. Die Mitglieder üben ihre satzungsgemäßen Rechte und Pflichten durch eine von ihnen bevollmächtigte Person aus. Schriftliche Stimmenübertragung ist zulässig. Ein Vertreter kann nicht mehr als 3 Stimmen abgeben. Diese Beschränkungen gelten nicht für die Mitgliederversammlung.



Geo-Verband
Deutschland e.V.

- b. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit nicht gesetzliche oder Satzungsbestimmungen entgegenstehen, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- c. Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen, es sei denn, dass die anwesenden Wahlberechtigten sich einstimmig für eine andere Art des Wahlganges erklären.
- d. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Die Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung über die für den Beschluss erforderliche Mehrheit bleiben hiervon unberührt. Die Mitglieder sind über das Ergebnis der Beschlussfassung unverzüglich zu unterrichten.

§ 21

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen der übrigen Organe des Verbandes ist eine auch die Beschlüsse enthaltende, vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnende Niederschrift zu führen und den Mitgliedern mitzuteilen.

AUFLÖSUNG DES VERBANDES

§ 22

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung ist für die Auflösung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vertreter der Mitglieder anwesend sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so beschließt über die Auflösung eine auf 4 Wochen später neu zu berufende Mitgliederversammlung; bei ihr genügt zur Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.

§ 23

Im Falle der Auflösung des Verbandes wickeln der Vorstandsvorsitzende zusammen mit dem geschäftsführenden Stellvertreter die Geschäfte ab. Die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mittel fließen den Schutzverbänden zu gleichen Teilen zu, zweckgebunden an eine Verwendung zur Förderung des Marketings für Geo-Produkte. Der Vorstandsvorsitzende überwacht den zweckgebundenen Einsatz.

JAHRESBEITRAG

Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im Geo-Verband Deutschland e.V. beträgt:

- 2000.- € p.a. Ordentliche Mitglied Schutzverband
- 1000.- € p.a. Ordentliche Mitglied Unternehmen
- 1000.- € p.a. Außerordentliche Mitglied jur. Person
- 500.- € p.a. Außerordentliche Mitglied Einzelperson